

I.

Anton betritt eine Filiale eines Elektro-Geschäfts. Als er sich unbemerkt wähnt, steckt er ein Xbox-Game im Wert von € 50.- in seine Jackentasche. Dabei wird er jedoch von der Filialleiterin F beobachtet. Als Anton das Geschäft verlassen will, stellt F ihn zur Rede und fordert ihn zur Herausgabe des Videospiels auf.

Anton zieht es anstandslos aus der Tasche und übergibt es der F. Doch plötzlich überlegt er es sich anders, er will das Spiel doch unbedingt haben. Er greift danach, um es der F schnell aus der Hand zu reißen. F wehrt sich aber, daher schlägt er zu, bis F das Spiel loslässt. Mit dem Spiel verlässt er das Geschäft.

Zu Hause spielt Anton das Spiel. Da es ihm nicht gefällt, verkauft er es seinem Freund Bernhard um € 30.-. Inzwischen wird Anton ausgeforscht und Bernhard erfährt, wie Anton an das Spiel gelangt ist. Bernhard verwendet das Spiel dennoch weiter, da er davon ausgeht, dass Anton ihn nicht verraten wird. Anton nennt der Polizei aber Bernhards Namen und auch gegen ihn wird ein Strafverfahren eingeleitet.

Aus Ärger über Antons Verhalten zündet Bernhard nachts den Campingbus von Anton an. Die Flammen greifen auch auf einen daneben abgestellten Pkw über und beschädigen diesen. Der im Campingbus schlafende Christian, ein Freund von Anton, kann den Flammen mit leichten Verbrennungen entkommen.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von Anton und Bernhard!

II. StPO

Der Staatsanwalt bringt gegen einen mehrfach vorbestraften 17jährigen Burschen einen Strafantrag nach § 127 StGB wegen eines Ladendiebstahls ein. Zur Hauptverhandlung kommt dieser nicht, weil er sich lieber mit seinen Freunden trifft. Das Gericht verurteilt ihn in Abwesenheit zu einer unbedingten Geldstrafe, um ihm eine Lektion zu erteilen. Der Bursche empfindet die Strafe zu hoch.

Kann er gegen das Urteil etwas unternehmen? Was und innerhalb welcher Frist?

X ist angeklagt, mit dem Feuerzeug ein 10 cm großes Loch in die Matratze seiner Arrestzelle gebrannt zu haben. Der Strafantrag lautet auf versuchte schwere Sachbeschädigung nach § 126 Abs 1 Z 5 StGB. In der Hauptverhandlung gibt X an, sich im Haftraum gefürchtet zu haben, es sei dunkel gewesen, er habe nicht in der Zelle bleiben wollen. X wird im Sinne der Anklage schuldig erkannt. Im Urteil heißt es: „Es musste dem X bewusst sein, dass das Zündeln an der Matratze einen Zellenbrand hätte auslösen können“.

Ist das Urteil in Ordnung? Wenn nein, welche(s) Rechtsmittel kann der Verteidiger aus welchen Gründen geltend machen?